Stadt Lohmar

63-0

24.11.2014

Anlage III Blatt 2 Gebührenbemessung Teilung von Grundstücken

Gebühren in der Bauverwaltung ab dem 01.01.2015

Die Gebührenfestsetzungen ergeben sich aus der Gebührenempfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß Empfehlungen kann bei krassen Missverhältnissen von diesen Empfehlungen abgewichen werden. Diese Abweichungen sind jedoch aktenkundig darzulegen, um bei Geschäftsprüfungen bzw. Kontrollen der internen Rechungsprüfung die Notwendigkeit der Abweichung deutlich darlegen zu können.

Demnach werden in der Bauverwaltung ab dem 01.01.2015 folgende Gebührensätze gefordert:

Teilung von Grundstücken gemäß § 8 BauO NRW

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung:

Gebühr: je gebildetes, bebautes Grundstück (Tarifstelle 2.5.1.1 gem. GebG NRW): **€ 50 bis 250**

- Grundstücke die mit untergeordneten Anlagen (Scheune, Garage, Schuppen, Laube etc.) bebaut sind (je gebildetes Grundst.) Grundbetrag: **€ 50**
- für alle anderen bebauten Grundstücke (je gebildetes Grundstück) Grundbetrag: **€ 100**

zusätzlich:

Prüfung Abstandfläche	Zuschlag:	**€ 37,50**
Prüfung Brand-/Schallschutz	Zuschlag:	**€ 37,50**
Prüfung Erschließung	Zuschlag	**€ 37,50**
Prüfung weiterer Kriterien (Kinderspielplätze, Stellplätze, Baulast etc.)	Zuschlag	**€ 37,50**